

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2558 –**

Datenabfrage durch US-Geheimdienste bei der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Juni dieses Jahres ist bekannt geworden, dass US-amerikanische Geheimdienste seit mehreren Jahren vertrauliche Daten bei der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) – einem Netzwerkdienstleister für internationale Finanztransaktionen – einsehen. Grund dafür: die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Aufspüren seiner Finanzaktivitäten. Die Daten der SWIFT sind betriebswirtschaftlich und datenschutzrechtlich hochsensibel. Wir wollen wissen, zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung welche Kenntnisse von diesen Vorgängen hatte, wie sie die Aufsichtsstrukturen in diesem Bereich einschätzt und wie sie die datenschutzrechtlichen Aspekte der Vorgänge bewertet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch Veröffentlichungen der US-Medien (u. a. in der New York Times am 23. Juni 2006) ist bekannt geworden, dass sich verschiedene US-Behörden nach dem 11. September 2001 Zugang zu den Zahlungsverkehrsdaten von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verschafft haben, um diese Daten zum Zwecke der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus auszuwerten.

SWIFT ist als Genossenschaft belgischen Rechts organisiert, die 1973 von der internationalen Kreditwirtschaft gegründet worden ist, um ein modernes und vor allem sicheres internationales Nachrichtenübermittlungssystem für internationale Finanztransaktionen zu schaffen. Andere Anbieter, die diesen Service weltweit anbieten, gibt es derzeit nicht, sodass deutsche Kreditinstitute keine Alternative zur Nutzung der Dienste von SWIFT im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr haben.

Nach einer Stellungnahme des US-Finanzministeriums (Department of the Treasury) haben amerikanische Behörden nach dem 11. September 2001 auf Grundlage von so genannten administrative subpoenas (behördliche Beschlagnahmeanordnungen) mehrfach Transaktionsdaten von SWIFT angefordert und diese für Zwecke der Terrorismusbekämpfung ausgewertet. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen beriefen sich die US-Behörden bei den Beschlagnahmeanordnungen auf den US-amerikanischen „International Emergency Economic Powers Act“ und den „United Nations Participation Act (UNPA)“.

Inzwischen steht fest, dass SWIFT diese Daten auf Anfrage herausgegeben und US-Behörden zur Auswertung überlassen hat, ohne dass es zu einer Vollstreckung der Beschlagnahmeanordnungen, zu einer richterlichen Überprüfung und einer nachträglichen Information der SWIFT-Nutzer, wozu auch die deutschen Kreditinstitute gehören, gekommen ist.

Technischer Anknüpfungspunkt für die Anordnungen der US-Behörden ist nach Mitteilung des Staatssekretärs Levey (US-Finanzministerium) vor dem gemeinsamen Ausschuss des Senats und des Repräsentantenhauses am 11. Juli 2006 ausschließlich das auf dem Hoheitsgebiet der USA befindliche Operating Center von SWIFT, nicht jedoch der Server des europäischen Operating Centers in den Niederlanden gewesen.

Staatssekretär Levey erklärte in dieser Anhörung, dass zwischen SWIFT und den US-Behörden eine im Jahre 2003 – der Bundesregierung nicht vorliegende – Rahmenvereinbarung geschlossen worden sei, um die von den Beschlagnahmeanordnungen jeweils erfasste Datenmenge soweit wie möglich einzugrenzen und deren Auswertung ausschließlich für Zwecke der Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten. Die Einhaltung der „Vereinbarung“ soll angebegemäß seit 2004 im Hinblick auf jeden einzelnen Auswertungsvorgang durch SWIFT-Mitarbeiter sowie ergänzende Sicherungsmaßnahmen, u. a. durch Überprüfung des gesamten Prozesses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Booz Allen Hamilton), überwacht worden sein.

Die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts zur Auswertung von SWIFT-Daten durch US-Behörden sind aufgrund der Komplexität und internationalen Dimension des Sachverhalts und seiner juristischen Würdigung sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen Ländern, in denen Bankkunden von der Kontrolle von SWIFT-Daten durch US-Stellen betroffen sein könnten, noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung bemüht sich derzeit beim US-Finanzministerium um weitere Erläuterungen zum Sachverhalt.

Auch soweit die Vorgänge datenschutzrechtliche Fragestellungen und Aspekte berühren, dauert aufgrund des bislang nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalts die Prüfung, ob Verstöße gegen das Datenschutzrecht vorliegen, an. Ob und inwieweit SWIFT bzw. deutsche Kreditinstitute als SWIFT-Nutzer gegen deutsches Recht verstoßen haben, wird derzeit geprüft und zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden, den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und dem Zentralen Kreditausschuss noch diskutiert. Bevor eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung der in Rede stehenden Maßnahmen erfolgen kann, bedarf es jedoch einer weiteren Klärung der Fakten. Die Datenschutzaufsichtsbehörden und der Zentrale Kreditausschuss werden die SWIFT-Problematik auf einer voraussichtlich am 26. Oktober 2006 stattfindenden Sitzung erörtern. Ebenso wird sich die „Artikel 29“-Gruppe der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden am 26./27. September 2006 im Hinblick auf die europäische Dimension der Vorgänge mit der Problematik beschäftigen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Datenabfrage der amerikanischen Stellen bei der SWIFT, und war dies nach belgischem und europäischem Recht zulässig?

Inwiefern unterscheidet sich hier die Rechtslage in Belgien von der in Deutschland, und wäre ein vergleichbarer Vorgang nach deutschem Recht zulässig gewesen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der in der Frage erwähnten „Datenabfrage“ nicht nur die Datenerhebung durch amerikanische Behörden, sondern auch die Datenübermittlung durch SWIFT gemeint ist. Die Frage lässt sich gegenwärtig nicht beantworten. Zum einen ist nicht geklärt, welche konkreten Daten von SWIFT an US-Behörden übermittelt wurden. SWIFT ist als Genossenschaft belgischen Rechts organisiert und hat seinen Sitz in Belgien. Die Datenübermittlung an US-Stellen erfolgte allerdings nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ausschließlich über das Operating Center in den USA. Ob hierfür ausschließlich US-amerikanisches Recht anwendbar ist, ist ungeklärt. Die rechtliche Bewertung hängt u. a. davon ab, wie die zwischen SWIFT und US-amerikanischen Behörden getroffene Vereinbarung ausgestaltet war bzw. wie die vertraglichen Beziehungen zwischen SWIFT und den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten als Nutzern ausgestaltet sind. Über den Inhalt dieser privatrechtlichen Vereinbarungen hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

SWIFT ist kein Kreditinstitut und unterliegt daher nicht der Bankenaufsicht; die belgische Zentralbank übt jedoch auf Grund einer Vereinbarung der G10-Staaten eine „cooperative oversight“ als „lead overseer“ ausschließlich unter dem Blickwinkel der Finanzstabilität aus. Datenschutzrechtliche Aspekte sind hingegen nicht Gegenstand der „cooperative oversight“.

Ob sich SWIFT bei der Datenübermittlung rechtmäßig verhalten hat, lässt sich derzeit nicht beurteilen, da bisher nicht alle für eine Bewertung relevanten Fakten bekannt sind. Gegenwärtig sind maßgeblich belgische Stellen, darunter das belgische Justizministerium, die Commission de la protection de la vie privée (belgische Datenschutzaufsichtsbehörde) und die belgische Financial Intelligence Unit (CTIF-CFI) mit der Prüfung und Aufklärung des Sachverhalts befasst. Auch die EU-Kommission sieht in erster Linie Belgien als zuständiges Land für die Klärung der Frage an, ob die Maßnahme rechtmäßig war oder nicht. Eine rechtliche Bewertung belgischer Stellen liegt jedoch bisher nicht vor. Die Ergebnisse der von der belgischen Datenschutzkommission eingeleiteten Untersuchung werden im Oktober 2006 erwartet.

Aus den dargestellten Gründen ist eine Bewertung zur Frage der Vereinbarkeit mit deutschem und belgischem Recht sowie der Zulässigkeit erst bei voller Kenntnis des Sachverhalts möglich.

2. Wäre für staatliche Stellen in Deutschland der gleiche Zugriff auf die SWIFT möglich, und wenn ja, durch welche Rechtsgrundlagen begründet sich diese Möglichkeit?

Ein Zugriff auf Daten ist deutschen Behörden nicht in gleicher Weise möglich. Ein solcher Zugriff wäre nach Ansicht der Bundesregierung im Übrigen nur auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Soweit sich entsprechende Daten im Inland befinden und diese für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beweismittel von Bedeutung sein könnten, hätte deren Erhebung im Wege der Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. der Strafprozessordnung (StPO) zu erfolgen, sofern das betroffene Unternehmen diese nicht freiwillig herausgibt. Nach § 98 StPO wäre für die Beschlagnahme ein richter-

licher Beschluss erforderlich; lediglich bei Gefahr in Verzug dürfte die Beschlagnahme auch von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen angeordnet werden. Sofern die entsprechenden Daten im Ausland zu erheben wären, müsste dies ggf. im Wege der Rechtshilfe geschehen.

3. Welche Daten werden im Einzelnen pro Transaktion bei der SWIFT erfasst?

Wie lange werden diese Daten gespeichert?

Die von deutschen Kreditinstituten an SWIFT weitergeleiteten Datensätze erhalten als Pflichtdaten neben der Höhe der Transaktion zumindest den Namen des Auftraggebers und des Empfängers sowie den angegebenen Verwendungszweck. Bei einem Überweisungsauftrag in einen Staat außerhalb der Europäischen Union enthält der Datensatz außerdem die Anschrift des Überweisenden. Die Dauer der Datenspeicherung bei SWIFT ergibt sich u. a. aus den der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannten vertraglichen Beziehungen zwischen SWIFT und seinen Nutzern.

4. Ist die SWIFT nach Auffassung der Bundesregierung ein Telekommunikationsunternehmen oder ein Datenverarbeitungsunternehmen, das im Auftrag der an das Bankgeheimnis gebundenen nationalen Banken handelt?

Die Beantwortung auch dieser Frage hängt von den vertraglichen Beziehungen zwischen SWIFT und seinen Nutzern ab. Für die datenschutzrechtliche Beurteilung des Sachverhalts bzw. für die Bewertung der Frage, ob nebenvertragliche Verschwiegenheitspflichten des einzelnen Kreditinstituts gegenüber seinen Kunden (die landläufig als Bankgeheimnis bezeichnet werden) verletzt worden sind, ist jedoch der Rechtscharakter von SWIFT unbeachtlich.

5. Müssen Geschäftsbanken ihre Kunden vorab darüber aufklären, dass staatliche Stellen anderer Länder auf ihre Daten zugreifen können, und wenn ja, in welcher Form?

Ob zivilrechtliche Aufklärungspflichten der Kreditinstitute gegenüber ihren Kunden im konkreten Fall bestanden haben, hängt im Wesentlichen von der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen SWIFT und seinen Nutzern ab (z. B. auch welches nationale Recht vereinbart ist) bzw. ob die Kreditinstitute als Nutzer mit einem solchen Datenzugriff Dritter rechnen mussten. Über diese privatrechtlichen Beziehungen hat die Bundesregierung, wie ausgeführt, keine Kenntnisse.

6. Hat die Deutsche Bundesbank Kenntnisse darüber, ob auch deutsche Privat- und Geschäftsbanken von US-amerikanischen Stellen ausspioniert wurden, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung dagegen vorzugehen?

Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesregierung liegen ihr darüber keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Inwieweit besteht für deutsche Unternehmen die Gefahr, dass durch die Abfrage der SWIFT-Daten durch ausländische Stellen Industriespionage gefördert werden könnte, und wie gedenkt die Bundesregierung dieser Gefahr zu begegnen?

Eine für die Beantwortung der Frage erforderliche Gefährdungsanalyse setzt voraus, dass geklärt ist, welche konkreten Daten von SWIFT an US-Behörden übermittelt wurden, welche Zweckbindungsregelungen für die Verwendung dieser Daten gelten und inwieweit eine Kontrolle der Beachtung dieser Verwendungsregelungen gewährleistet ist. Die Vertreter der US-Administration haben gegenüber US-Medien erklärt, die genannten Daten nur zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu verwenden. Die Bundesregierung hat gegenüber der US-Administration um Aufklärung des Sachverhalts gebeten. Die US-Regierung hat im September 2006 weitere Erläuterungen zum Sachverhalt in Aussicht gestellt. Außerdem hat SWIFT zu den von SWIFT getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Daten erklärt: SWIFT hat „umfassende Überprüfungsmechanismen vorgesehen, die höchstmögliche Gewähr dafür bieten, dass der Zugang zu den Daten ausschließlich für Zwecke von laufenden Terrorismusermittlungen möglich ist. SWIFT beschäftigt eigene Kontrollorgane vor Ort, die jede Datenabfrage überwachen. Außerdem wurden externe Kontrollorgane beauftragt, um zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorkehrungen und Bedingungen vollständig eingehalten werden. Mittels dieser Mechanismen behält SWIFT faktisch die Kontrolle über die von einer Beschlagnahmeanordnung erfassten Daten.“

8. Hat die belgische Regierung, die bereits im April d. J. Kenntnis über die Vorgänge der Datenabfrage bei der SWIFT hatte, die Bundesregierung darüber unterrichtet, und wenn ja, in welcher Weise ist die Bundesregierung mit ihren Erkenntnissen umgegangen?

Die belgische Regierung hat die Bundesregierung nicht unterrichtet.

9. Haben die US-amerikanische Botschaft in Berlin oder andere US-amerikanische Stellen die Bundesregierung über die Datenabfrage bei der SWIFT informiert, und wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Informationen?

Die Bundesregierung hatte erstmals Kenntnis von der Herausgabe von SWIFT-Daten an US-Behörden durch eine E-Mail des für internationale Beziehungen zuständigen Staatssekretärs Adams (US-Treasury) vom 22. Juni 2006, die an seine G7-Kollegen, darunter an den Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen Dr. Mirow, gerichtet war. Staatssekretär Adams hat darin über eine für den Folgetag angekündigte Veröffentlichung der New York Times und der Los Angeles Times über die Datenweitergabe an US-Stellen informiert. Die Bundesministerien des Innern und der Finanzen sowie das Auswärtige Amt wurden am 23. Juni 2006, nach Veröffentlichung des Artikels in der New York Times, über die US-Botschaft ergänzend über den Vorgang informiert.

10. Welche Erkenntnisse konnte die Bundesregierung im Rahmen der offiziellen und inoffiziellen Treffen des ECOFIN-Rates über die Abfragen der SWIFT-Daten gewinnen?

Die genannte Thematik war weder bei der Sitzung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) am 11. Juli 2006 in Brüssel noch beim informellen Ministertreffen am 8./9. September 2006 in Helsinki Tagesordnungspunkt.

11. Hat die Bundesregierung die Vorgänge rund um den Zugriff US-amerikanischer Stellen auf die SWIFT-Daten im Rahmen der Beratungen der G7 angesprochen, und wenn ja, welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus diesen Treffen gewinnen können?

Das Thema „SWIFT“ wurde bei einem Treffen der G7-Finanzstaatssekretäre am 20./21. Juli 2006 in Hamburg erörtert. Das US-Finanzministerium hat im September 2006 weitere Erläuterungen zum Sachverhalt in Aussicht gestellt.

12. Welche Angaben kann die Bundesregierung über das vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung (P6_TA-PROV(2006)0317, s. Abschnitt D Nr. 3) erwähnte Geheimabkommen zwischen der SWIFT und den US-Behörden machen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit die Kontrollmechanismen auf EU-Ebene durch die Europäische Zentralbank (EZB) und andere bankenaufsichtsrelevante Stellen in Bezug auf die Weitergabe datenschutzrechtlich und betriebswirtschaftlich sensibler Angaben effektiv angewandt werden, und sieht die Bundesregierung Defizite bei den aktuell gültigen Vorschriften?

Die EZB und die nationalen Zentralbanken haben im Rahmen des ESZB keine bankaufsichtliche Zuständigkeit in diesen Fragen. Ihnen kommt im Rahmen einer Oversight-Funktion lediglich eine Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems zu.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten haben die EZB und die nationalen Notenbanken in der Europäischen Union bei der Übermittlung von Daten Dritter im Rahmen von Finanzgeschäften?

Der EZB und den nationalen Zentralbanken kommen in diesem Rahmen keine Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten mit Blick auf die Datenübermittlung zu.

15. War die EZB nach Ansicht der Bundesregierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dazu verpflichtet, auf den möglichen Verstoß gegen den Datenschutz, von dem sie Kenntnis erhalten hatte, zu reagieren?

Aufgrund des bislang nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalts dauert die Prüfung, ob Verstöße gegen Datenschutzrecht vorliegen, an.

Die Deutsche Bundesbank hat keinen Anlass davon auszugehen, dass die EZB in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften angenommen hat.

16. Teilt die Bundesregierung die „tiefe Besorgnis“ und die „äußerste Missbilligung“ des Europäischen Parlaments vom Juli 2006 (P6_TA-PROV(2006)0317, Abschnitt D Nr. 13) über den Zugriff des US-Auslandsgeheimdienstes CIA auf die SWIFT-Daten, und wenn ja, in welcher Form hat sie dies der US-amerikanischen Regierung mitgeteilt?

Eine abschließende Bewertung des Vorgangs ist derzeit weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

17. Teilt die Bundesregierung die Rechtauffassung, dass es sich bei den US-Behörden, die Daten von der SWIFT empfangen haben, um Unbefugte im Sinne des europäischen und deutschen Datenschutzrechts handelt, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Der dieser Frage zugrunde liegende Sachverhalt ist bislang nicht vollständig aufgeklärt. Daher ist eine datenschutzrechtliche Bewertung derzeit nicht möglich.

18. Teilt die Bundesregierung die von Datenschützern (z. B. dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) vertretene Rechtauffassung, dass die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Banken-Transaktionen ein Anwendungsfall der seit 1995 geltenden europäischen Datenschutzrichtlinie ist, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG findet diese grundsätzlich Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, nicht aber auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich. Allerdings ist die Richtlinie nicht unmittelbar auf Einzelfälle anwendbar. Vielmehr bedurfte sie der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht. Soweit bei grenzüberschreitenden Transaktionen von Banken in der EU personenbezogene Daten übermittelt werden, ist dies daher an den Regelungen des jeweiligen nationalen Datenschutzrechts zu messen.

19. Kann die Bundesregierung einen Bericht von „tagesschau.de“ vom 20. Juli 2006 bestätigen, in dem der Sprecher des Bundesministeriums der Finanzen, Thorsten Albig, mit den Worten zitiert wird, die Vorgänge könnten nicht mit deutschen Gesetzen gestoppt werden, „wir haben keinen Zugriff auf ein belgisches Unternehmen“?

Ja.

- a) Wenn ja, teilt die Bundesregierung die vom Sprecher des Bundesministeriums der Finanzen geäußerte Ansicht, dass es von offizieller deutscher Seite aus keine Möglichkeit gebe, auf das Unternehmen im Sinne der Sicherung rechtsstaatlicher Standards des Datenschutzes einzuwirken?

Der Sprecher des Bundesfinanzministeriums hat die in Frage 19a wiedergegebene Ansicht nicht geäußert. Der Sprecher hat darauf hingewiesen, dass SWIFT als Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht deutschem Recht unterliegt. Diese Ansicht wird von der Bundesregierung geteilt.

- b) Teilt die Bundesregierung die dem Sprecher des Bundesministeriums der Finanzen zugeschriebene Einschätzung, dass es nunmehr die Angelegenheit der Bankkunden sei, über ihre Bank Einfluss auf die SWIFT zu nehmen?

Der Sprecher des Bundesfinanzministeriums hat zum Ausdruck gebracht, dass die deutschen Banken, soweit sie Anteilseigner sind, auch kraft ihrer Gesellschafterstellung dafür sorgen müssen, dass SWIFT die Daten nur so verwendet, dass datenschutzrechtliche Vorschriften und Verschwiegenheitspflichten von

Banken gegenüber ihren Kunden beachtet werden. Diese Ansicht wird von der Bundesregierung geteilt.

20. Wie schätzt die Bundesregierung die Arbeit der federführenden belgischen Notenbank im zuständigen Überwachungsausschuss der SWIFT im Hinblick auf den erfolgreichen Schutz der Kundendaten vor Ansprüchen der Behörden der USA ein?

Die Gouverneure der Zentralbanken der G10-Länder überwachen SWIFT aufgrund der Bedeutung für die Finanzstabilität. Sie haben im Jahr 2004 einen neuen Überwachungsrahmen beschlossen. Danach erfolgt die Überwachung federführend durch die Nationalbank von Belgien (NBB) in Kooperation mit den anderen G10-Zentralbanken.

Organisatorisch gibt es drei Überwachungsgremien:

- SWIFT Cooperative Oversight Group (OG)
- Executive Group (EG), als Vertretungsgremium der OG bei direkten Gesprächen mit dem SWIFT Management (Teilnehmer u. a. EZB für den Euro-Raum)
- SWIFT Technical Oversight Group (TG)

Die NBB als Federführerin für die Überwachungstätigkeit leistet nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank eine sehr gute Arbeit.

- a) War nach Kenntnis der Bundesregierung der Überwachungsausschuss über die Weitergabe der Daten unterrichtet, und hat er diesen Datentransfer gebilligt?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Arbeit des deutschen Vertreters in dem Ausschuss?
- c) War die Bundesregierung über dessen Arbeit unterrichtet, und wenn ja, hat sie versucht, auf diese Tätigkeit im Sinne des Datenschutzes einzuwirken?

Die Deutsche Bundesbank ist in den beiden Überwachungsgremien OG und TG vertreten. Diese beiden Gremien wurden nicht über den Zugriff von US-Behörden auf Daten von SWIFT unterrichtet.

21. Reichen die Befugnisse des Überwachungsausschusses bei der SWIFT nach Auffassung der Bundesregierung aus, um einen illegalen Datentransfer in Zukunft zu unterbinden, und wenn nein, was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um eine bessere Kontrolle der Tätigkeit der SWIFT zu gewährleisten?

Eine abschließende Bewertung in dem in Frage 21 dargelegten Sinne ist vor der vollständigen Aufklärung und juristischen Würdigung des Sachverhalts nicht möglich.

Die Überwachung von SWIFT erfolgt durch die G10-Notenbanken mit der Zielrichtung, eine höchstmögliche Ausfallsicherheit der von SWIFT angebotenen Dienstleistungen zu erreichen. Der Datenschutz gehört nicht zum Bereich dieser Überwachung.

SWIFT hat seinen Unternehmenssitz in Belgien; abgesehen von der Mitwirkung in den beiden Überwachungsgremien OG und TG besitzen deutsche öffentliche Stellen, anders als allenfalls die deutschen Kreditinstitute, die im Vorstand von SWIFT vertreten sind, keine Kontroll- und Aufsichtsfunktion über SWIFT.

22. Durch welche Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung gegebenenfalls die Bemühungen der so genannten Artikel-29-Gruppe der europäischen Datenschutzbeauftragten, die SWIFT-Affäre aufzuklären, die europäischen Datenschutzbestimmungen zu verbessern und diese in der Praxis effektiver zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger der EU umzusetzen?

Die Bundesregierung arbeitet aktiv in den zuständigen Gremien auf europäischer Ebene, u. a. in der Ratsarbeitsgruppe Datenschutz und im Ausschuss nach Artikel 31 der EG-Datenschutzrichtlinie, mit. Die Europäische Kommission hat für Herbst 2006 einen Evaluationsbericht über die EG-Datenschutzrichtlinie angekündigt. Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wird sich die Bundesregierung besonders dafür einsetzen, auf der Grundlage dieses Berichts soweit erforderlich Änderungen der Richtlinie oder verbindliche Auslegungsregeln für diese zu erarbeiten.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle sowohl öffentlicher als auch nichtöffentlicher Stellen, insbesondere im Hinblick auf Einzelfälle, obliegt dagegen nicht der Bundesregierung, sondern den unabhängigen Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sowie den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

23. Hält die Bundesregierung die Form der Kontrolle der SWIFT für ausreichend, und wenn nicht, wie und bis wann will die Bundesregierung gemeinsam mit ihren europäischen Partnern die Kontrollmechanismen verbessern?

Eine abschließende Bewertung in dem in Frage 23 dargelegten Sinne ist vor der vollständigen Aufklärung und juristischen Würdigung des Sachverhalts nicht möglich.

24. Was hat die Bundesregierung vor und nach Bekanntwerden der SWIFT-Affäre unternommen, um auf internationaler Ebene bessere und klarere Regelungen für die Weitergabe vertraulicher Bankdaten zu treffen, und inwiefern unterstützt sie dabei die Bemühungen der europäischen Datenschutzbeauftragten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

25. Haben sich nach dem 11. September 2001 neben der Central Intelligence Agency (CIA) auch das Federal Bureau of Investigation (FBI) und/oder weitere US-Behörden Zugriff auf die von der SWIFT den US-Behörden zur Verfügung gestellten Daten verschafft, und welche Haltung nimmt hier die Bundesregierung ein?
 - a) Nach welchen Auswahlkriterien, insbesondere Zielpersonen, Organisationen, Herkunft oder Religionszugehörigkeit, wurden die Daten in den USA ausgewertet?
 - b) Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Methoden die Daten von den US-Behörden ausgewertet wurden, und wenn nein, was hat sie unternommen, um Einzelheiten über Auswahlkriterien und Methoden in Erfahrung zu bringen?

Über die verwendeten Methoden der Datenauswertung und ob neben CIA auch das FBI sowie weitere US-amerikanische Stellen Zugriff auf SWIFT-Daten haben, besitzt die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

